

Zeitschrift: Historischer Kalender, oder, Der hinkende Bot
Band: 224 (1951)

Artikel: Eigenartige Rechtsmittel des Mittelalters : Zweikämpfe zwischen Mann und Frau
Autor: F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-657032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweikämpfe zwischen Mann und Frau

Was uns alte Chroniken erzählen . . .

Zu den zahlreichen eigenartigen Rechtsmitteln des Mittelalters gehörte bekanntlich auch der gerichtliche Zweikampf zwischen Mann und Frau, bei welchem es sich fast immer um ein durch Zeugenaussagen nicht festzustellendes schweres Vergehen des Mannes gegen die Person seiner Gegnerin handelte. Wenn die Frau den sogenannten „Reinigungseid“ des Angeklagten kategorisch bestritt, dann mußte es zum Kampfe kommen. Und zwar durfte die Klägerin in diesem Falle nicht von dem sonst dem zarten Geschlecht eingeräumten Vorrecht, sich durch einen waffenerprobten Mann vertreten zu lassen, Gebrauch machen, sondern sie mußte ihre Sache selbst ausfechten! Jedoch wurden ihr als dem schwächeren Teil für den Kampf bedeutende Vorteile eingeräumt. Ihr Gegner mußte beispielsweise bis zur Mitte des Leibes in eine Grube treten und erhielt als Waffe nur einen kurzen eichenen Knüttel. Die Frau dagegen durfte vollständig um diese Grube herumgehen und ihren Feind mit einer Art „Totschläger“, einem in ein Tuch eingebundenen Steine, zu verwunden oder zu betäuben trachten.

Meist wurde bei diesen Zweikämpfen der eine Teil nur kampfunfähig gemacht, ohne daß gerade schwerere Verletzungen vorkamen. Doch trat dann das mittelalterliche, so überaus grausame Strafrecht gegen den unterliegenden Teil mit aller Strenge in Kraft. Zuweilen wurde der oder die Besiegte zum Beispiel in derselben Grube, um welche der Kampf stattgefunden hatte, lebendig begraben. Besonders „günstig“ für die Sache der Frauen war beispielsweise das sogenannte „Stadtrecht von Freising“, in welchem es hieß: „Siegt der Mann, so soll man der Frau die Hand abschlagen; siegt aber die Frau, so fällt des Mannes Kopf! Und dieses deshalb, weil der Frau ungeschütztes Recht hier vom stärkeren Manne offenbar zu bösem Willen verletzt ist.“

Daß dieser Zweikampf, der sich, wie alte Chroniken berichten, oft stundenlang hinzog,

etwas Unheimliches an sich hatte, wird jedermann verstehen, wenn er sich die einzelnen Abschnitte des Ringens nur einigermaßen vergegenwärtigt! Oft soll es dem Manne in der Grube gelungen sein, die ihn umkreisende Frau zu packen und zu sich hineinzuziehen. Dann war das Schicksal der Frau besiegelt, da nichts ihrem Gegner verbot, sie mit den Händen zu erwürgen. — Aber die Chronik weiß auch von mehreren Fällen zu berichten, in welchen die siegreiche Frau dem bewußtlosen Manne mit den Stiefeln das Gesicht bis zur Unkenntlichkeit zerstampfte. Der letzte dieser furchtbaren Zweikämpfe hat nachweislich im Jahre 1511 in Brüssel stattgefunden. Er endete mit dem Siege des Mannes, und der Frau als dem unterliegenden Teile wurde nach geltendem Recht die linke Hand abgeschlagen.

Später hat man mit derartigen sonderbaren „Beweismitteln“ natürlich vollständig aufgeräumt. Trotzdem aber soll es in den Balkanstaaten auch heute noch vereinzelt vorkommen, daß Mann und Frau sich nach vorher vereinbarten Bedingungen mit der Waffe in der Hand gegenübertraten. Ganz abgesehen von jenen zahlreichen Duellen, die besonders in Frankreich zur Zeit der großen Revolution, als die modernen Anschauungen von der politischen Gleichberechtigung der Frau aufkamen, an der Tagesordnung waren!

Viel besprochen wurde im Jahre 1899 der Zweikampf der verwitweten Gräfin Marzinelli mit dem amerikanischen Obersten Walker, der in Verona stattfand. Dieser hatte über die Gräfin, welche er vergeblich mit Heiratsanträgen verfolgte, die schlimmsten Gerüchte verbreitet, und dies in einer so raffinierten Art und Weise, daß der Schein gegen die Dame sprach und die vornehme Welt sich vollkommen von ihr lossagte.

Als der Verleumder eines Tages in einem Café saß, überfiel ihn die Gräfin mit einer Reitpeitsche und schlug ihm mehrmals über das Gesicht. Nach tagelangen Verhandlungen, die der Rechtsbeistand der Gräfin führte, wurden die Bedingungen für ein Pistolenduell festgesetzt. Hierzu konnte der Amerikaner nur durch die Drohung des Anwaltes gezwungen werden, daß die Weigerung des Obersten in allen italienischen Zeitungen als offenbare Feigheit gebrandmarkt werden würde. Der Ausgang dieses Duells war

wirklich ein Gottesurteil. Nach viermaligem Kugelwechsel erhielt Walker eine Kugel durch die Brust, und jetzt endlich bequente er sich zu dem Geständnis, alle jene Verleumdungen gegen die Gräfin böswillig erfunden zu haben!

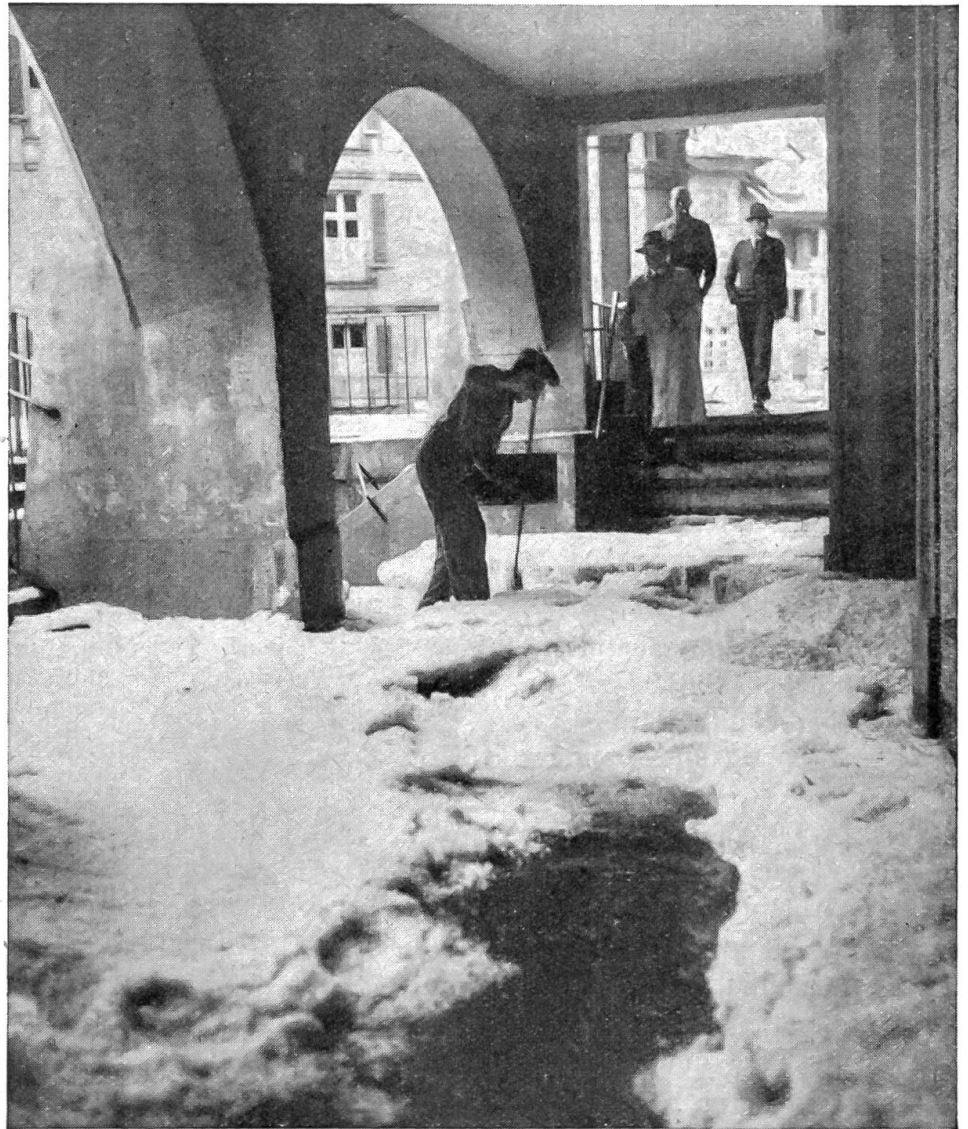
Mit bedeutend mehr Schwierigkeiten jedoch war ein Zweikampf verbunden, dessen Vorspiel im Sommer 1909 an Bord eines deutschen Dampfers auf der Reise nach San Franzisko stattfand. — Auf dem Dampfer befanden sich unter den Passagieren auch eine sehr exzentrische ältere Engländerin und ein reicher Irländer. Diese beiden gerieten eines Abends im Salon in einen heftigen Wortwechsel, daß der Irländer zur Empörung aller Anwesenden der Dame ins Gesicht schlug, wobei sein fanatischer Engländerhaß sich noch in ein paar Worten Luft machte, die mindestens ebenso beleidigend wie die Ohrfeige waren.

Die waffengewandte Dame verlangte auf der Stelle Genugtuung. Man wollte die Sache auch sofort ausfechten, aber der Kapitän widersprach. An Bord seines Schiffes dürfe er keine derartigen Ungeheuerlichkeiten dulden! — Am nächsten Tage begegnete der Dampfer einem amerikanischen Transportschiffe. Und auf dem Deck dieses alten, übelduftenden Schiffes — es war ein Viehtransporter! — fand hernach das Duell statt. Es verlief unter den Augen der Besatzungen und Passagiere beider Schiffe trotz dreimaligem Kugelwechsel unblutig, worauf der Irländer um Entschuldigung bat und die Gegner sich ausöhnten.

Das beste Geschäft bei diesem Zweikampf soll der Kapitän des Viehtransporters gemacht haben. Denn er hatte sich für die Benützung seines Schiffes als Kampfplatz von den beiden Parteien volle fünfhundert Dollars bezahlen lassen...!

F. B.

Der Diktator. „Du bist mehr bei deinem Schreibfräulein als bei deiner Frau.“ — „Sie ist aber auch die einzige, der ich etwas diktieren darf!“



Nach dem Hagelwetter vom 23. Mai 1950 über Bern
Zusammengeschwemmte Hagelförner zuunterst an der Junkerngasse

Photo Paul Senn, Bern